

## «Nachwehen» Corona-Hilfen – Was Unternehmen wissen müssen

Bund und Kantone haben während der Pandemie diverse finanzielle Unterstützungen geleistet. Unternehmen, welche diese bezogen haben, müssen noch länger mit Beschränkungen und Kontrollen leben. Dieses Merkblatt hilft, rasch einen Überblick zu erhalten, auf was zu achten ist.

- **Kurzarbeitsentschädigung – Nachweis des effektiven Arbeitszeitausfalles**

Während der Pandemie konnten Betriebe im sogenannten Summarverfahren vereinfacht Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) beziehen. Damals wurde auf eine Kontrolle der effektiven Ausfallzeiten verzichtet. Heute werden Betriebe immer wieder kontrolliert und sie müssen nachträglich den effektiven Arbeitsausfall nachweisen. Das bedingt nach aktueller Praxis des SECO eine Zeiterfassung, welche den Anforderungen von Art. 73 Abs. 1 ArGV 1 genügt. Ansonsten werden für die betreffenden Mitarbeitenden, bei denen der effektive Arbeitsausfall nicht dokumentiert ist, die KAE zurückgefordert.

- ☞ Vorhandene Zeiterfassungen auf keinen Fall entsorgen.
- ☞ Zeiterfassungen vorgängig resp. bei angekündigter Kontrolle mit den damals gemachten Meldungen abgleichen und allfällige Lücken wahrheitsgemäss nachtragen.<sup>1</sup>

- **Covid-Kredit - Verwendungsverbot beachten**

Unternehmen, welche den Covid-Kredit noch nicht zurückbezahlt haben, unterliegen strengen Vorgaben. Es dürfen

- ☞ keine Dividenden beschlossen und ausbezahlt werden;
- ☞ keine Darlehen an nahestehende Personen gewährt oder bestehende Darlehen zurückbezahlt werden.

Die Missachtung des Verwendungsverbots ist strafbar und kann zu einer Busse von bis zu CHF 100'000 führen.

Insbesondere das Verbot der Darlehensgewährung und -rückzahlung ist für die Bewirtschaftung des Kontokorrentkontos Gesellschafter/in sehr heikel. Zwar dürfte die einzelne Buchung auf dem Kontokorrentkonto nicht schon als Darlehen betrachtet werden, aber eine Differenz des Saldos über die übliche Schwankung hinaus kann entweder als Darlehensgewährung oder als Darlehensrückzahlung gewertet werden.

---

<sup>1</sup> correct.ch bietet mit correctTime ein günstiges Zeiterfassungsprogramm an.

- ☝ Nur die Rückzahlung des Covid-Kredites stellt sicher, dass nicht Gefahr besteht, gegen das Verwendungsverbot zu verstossen.
- ☝ Solange der Covid-Kredit nicht zurückbezahlt ist, ist auf eine saubere Trennung der geschäftlichen und privaten Konti zu achten. Das Kontokorrentkonto sollte Ende Buchungsperiode keinen erheblich anderen Saldo ausweisen als zu Beginn.

- **Härtefallgelder – drei Jahre lang Verwendungsbeschränkungen**

Ähnlich wie beim Covid-Kredit dürfen im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallgelder bezogen wurden, sowie in den drei darauffolgenden Jahren

- ☝ keine Dividenden beschlossen und ausbezahlt werden;
- ☝ keine Kapitaleinlagen zurückbezahlt werden

Wieweit auch die Darlehensgewährung oder -rückzahlung ein Verstoss darstellt, ist rechtlich ungeklärt und deshalb mit Risiken behaftet.

Wenn im Jahre 2021 Härtefallgelder geflossen sind, gilt das Verwendungsverbot bis 2024, d.h. erst im Jahr 2025 dürfen bspw. wieder Dividenden beschlossen und bezahlt werden. Nur die vollständige Rückzahlung aller erhaltenen Härtefallgelder führt zur Aufhebung des Verwendungsverbotes.

- **Härtefallgelder – bedingte Gewinnbeteiligung (Fokus Kanton Luzern)**

Betriebe mit mehr als CHF 5 Mio Umsatz haben ausschliesslich vom Bund finanzierte Härtefallgelder erhalten, weshalb sie im Falle, dass sie im Jahre des Bezuges Gewinn ausweisen, der bedingten Gewinnbeteiligung (bGB) nach Bundesrecht unterliegen und Härtefallgelder im Rahmen des erwirtschafteten Gewinnes wieder zurückbezahlen müssen. Auf Ebene Bund ist die bGB im Covid-Gesetz geregelt. Der Vollzug obliegt den Kantonen.

Die Kantone haben jenen Betrieben mit einem Umsatz von weniger als CHF 5 Mio Umsatz Härtefallgelder ausgerichtet (wobei der Bund 70% davon finanzierte). Nach heutigem Kenntnisstand ist Luzern der einzige Kanton, der auch für Betriebe unter CHF 5 Mio Umsatz eine bGB anwendet. Allerdings ist rechtlich unklar, ob die bGB des Kantons Luzern eine genügende rechtliche Grundlage hat. Eingeholte Gutachten kommen zu unterschiedlichen Schlüssen.

Ebenfalls strittig ist die Art und Weise, wie die bedingte Gewinnbeteiligung berechnet wird. Der Kanton Luzern korrigiert die rechtskräftigen Steuerveranlagungen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Einmalabschreibungen
- Arbeitgeber-Beitragsreserven
- Transitorische Buchungen

Das vom Kanton Luzern beauftragte Gutachter bei Prof. Seiler kritisiert die strenge Praxis teilweise, aber mehrheitlich nur soweit, wie nicht der konkrete Einzelfall geprüft wird. Allerdings sollen Betriebe den Einzelfall von sich aus proaktiv geltend machen. Aus diesem Grund wird aktuell empfohlen, bereits nach der ersten Ankündigung aktiv zu werden:

- ☞ Bei Korrektur von Einmalabschreibungen prüfen, ob frühere Einmalabschreibungen gemacht wurden und dies aktiv geltend machen.
- ☞ Bei Korrektur von transitorischen Buchungen prüfen, ob diese periodenkorrekt gebucht wurden und wenn ja, dies geltend machen.
- ☞ Generell: Alle Argumente vorbringen, welche sachlich gegen die Berechnung der bGB sprechen.

Aktive Mitarbeit kann dazu führen, dass in der Rückforderungsverfügung ein weniger hoher Betrag zur Rückzahlung verfügt wird.

Im Austausch mit Branchenvertreter und Verwaltung ist vereinbart, dass der Kanton Luzern einige wenige «Musterfälle» vorantreibt, so dass das Kantonsgericht Luzern bald für Rechtssicherheit sorgen kann. Allerdings kann dies noch gut und gerne ein Jahr oder mehr dauern.

Das Verfahren der bedingten Gewinnbeteiligung funktioniert wie folgt:

1. Steuerveranlagung ist rechtskräftig
2. Die Dienststelle rawi berechnet einen mögliche bGB
3. Betriebe erhalten eine Vorankündigung und können Stellung nehmen
4. Die Dienststelle rawi erlässt eine Rückforderungsverfügung
5. Betriebe können gegen die Rückforderungsverfügung innert angesetzter Frist Einsprache erheben
6. Die Dienststelle rawi erlässt einen Einspracheentscheid
7. Betriebe können gegen Einspracheentscheid Beschwerde beim Kantonsgericht einreichen

Zum aktuellen Zeitpunkt hat der Kanton Luzern bezüglich bGB noch fast keine Einspracheentscheide erlassen. Allerdings werden weiter aktiv Vorankündigungen versandt, welche aber nach wie vor nur rudimentär begründet sind. Rechtlich ist es nicht nötig, auf die Vorankündigungen zu reagieren, aber es kann sinnvoll sein (siehe oben), bereits hier mitzuwirken. Es ist aktuell davon auszugehen, dass keine Rückforderungsverfügung erlassen werden, da das rawi um den Widerstand weiss und nicht vor Klärung der rechtlichen Grundsatzfragen massenhaft Einsprachen entgegennehmen will.

- ☞ Bei Erhalt der Vorankündigung tendenziell reagieren und alle Argumente vorbringen, obwohl rechtlich kein Nachteil entsteht, wenn nicht reagiert wird.

-  Bei Erhalt einer Rückforderungsverfügung Einsprache machen und hierfür allenfalls rechtlichen Beistand beziehen.
  
-  Keine Beträge zurückbezahlen. Denn auch wenn später in anderen Verfahren allenfalls festgestellt wird, dass die bGB des Kantons Luzern rechtswidrig war, hat man keinen Anspruch auf Rückerhalt der zurückbezahlen Härtefallgelder.

Menznau/Kriens, im Dezember 2023

Simon Bachmann

Dipl. Treuhandexperte, Partner bei KATAG & Partners AG

Martin Schwegler

Rechtsanwalt, Partner bei Schwegler & Partner Anwälte und Notare AG / Inhaber correct.ch ag

Stefan Eggenschwiler

Rechtsanwalt, Partner bei Schwegler & Partner Anwälte und Notare AG